



SATZUNG

des eingetragenen Vereins PolizeiGrün

Stand: 08/2021

Präambel

Bestandteil einer modernen Bürger*innengesellschaft ist auch eine weltoffene, tolerante und diskriminierungsfreie Polizei. Die Arbeit des Vereins soll dazu beitragen die Polizei modern fortzuentwickeln und den Rückfall in alte Strukturen zu vermeiden. Dem Verein ist es ebenfalls ein Anliegen insbesondere zwischen der Partei Bündnis90/Die Grünen und den Polizeibediensteten eine Verständigungsbasis zu bilden und den gegenseitigen Respekt und das gegenseitige Verständnis zu fördern.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „PolizeiGrün e.V.“.
Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Vereinszweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Beratung politischer Entscheidungsträger in polizeispezifischen Fragen, die Mitwirkung bei der Ausgestaltung einer noch moderneren und bürgerfreundlicheren Polizei sowie die Förderung des Austausches und des Verständnisses zwischen grüner Politik und den Belangen der Polizeibediensteten. Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch
 - Durchführung von oder Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen,
 - Zusammenarbeit mit anderen Personen, Vereinen, Verbänden und Institutionen, die gleiche Zwecke oder Ziele verfolgen,
 - Zusammenwirken mit politischen Entscheidungsträgern, Verbänden und Organisationen in polizeispezifischen Fragen,
 - Meinungsaustausch mit Personen, Vereinen, Verbänden und anderweitigen Institutionen, um die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu fördern,
 - Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Vereinigungen, Verbänden und sonstigen Organisationen vergleichbarer Zielsetzung.

- (2) Der Verein ist überparteilich tätig.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Es wird zwischen aktiver Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft unterschieden. Aktives Mitglied kann jede/jeder Bedienstete einer Landes- oder Bundespolizeibehörde werden, außerdem Dienstkräfte der Ordnungsämter, der Steuerfahndung sowie des Zolls, der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Justizvollzugs sowie forschende und lehrende Mitarbeitende in den Kriminal- und Polizeiwissenschaften, sofern sie hierzu bei einer Innen-, Justiz- bzw. Polizeibehörde angestellt oder an einer Hochschule tätig sind.
Pensionär*innen und Rentner*innen sowie ehemaligen Polizeibediensteten steht die aktive Mitgliedschaft offen. Eine Fördermitgliedschaft kann durch jede natürliche (Mindestalter 16 Jahre) und juristische Person beantragt werden. Aktive Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Die Vereinszugehörigkeit ist nicht an die Mitgliedschaft in einer politischen Partei gebunden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes, ferner durch Auflösung des Vereins.
- (4) Die Austrittserklärung muss schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahren.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Mitgliedes, zu der dieses eine vierwöchige Frist erhält. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung bei der Mitgliederversammlung offen, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Bis zu seiner Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Geschäfts- und Finanzordnung

Der Verein PolizeiGrün e.V. gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Beiträge

Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Finanzordnung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. beratender Ausschuss (Beirat)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern und dem Vorstand zusammen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt eine*n Versammlungsleiter*in und eine*n Schriftführer*in.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Wahl einer Kassenprüferin bzw. eines Kassenprüfers
 - Wahl und Abwahl der Kassenwärtin/des Kassenwarts
 - Bestätigung der Beisitzerinnen/Beisitzern
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand notariell vornehmen lassen.

- (5) Einberufung
Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Zeitspanne zwischen zwei Mitgliederversammlungen soll hierbei die Dauer von 16 Monaten nicht überschreiten.
- (6) Form der Mitgliederversammlung
In der Mitgliederversammlung sind persönlich anwesende Mitglieder stimmberechtigt. Physisch abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch vor-herige Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen gleichberechtigt Gebrauch machen (Onlineabstimmung).
- (7) Einladung
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Eine elektronische Übersendung (E-Mail, Messengerdienst) genügt dieser Vorschrift.
- (8) Anträge
Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen waren, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (9) Beschlüsse
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung bedarf der einfachen Mehrheit. Beschlüsse zur Änderung der Satzung, der Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Auflösung des Vereins benötigen die Anwesenheit von 1/3 der Mitglieder und eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der Anwesenden. Abwesende Mitglieder haben das Recht, ihre Entscheidung für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführerin bzw. von dem Protokollführer sowie von der Versammlungsleiterin bzw. vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus drei Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister. Nur Vereinsmitglieder können dem Vorstand angehören. Eine paritätische Besetzung des Vorstands durch Frauen und Männer wird angestrebt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Dem erweiterten Vorstand gehören Beisitzer an. Die Beisitzer vertreten die regionalen bzw. themenspezifischen Interessen der Mitglieder. Sie werden vom Geschäftsführenden Vorstand ernannt. Die Amtszeit endet mit der Amtszeit des Geschäftsführenden Vorstands. Die Beisitzer nehmen an den regelmäßigen Vorstandssitzungen teil. Eine Bestätigung der Beisitzer erfolgt in der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder durch Gesetz zwingend einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung des Haushaltsplans,
 - Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Vertretung des Vereins nach außen.
 - Der Vorstand regelt die weitere Aufgabenwahrnehmung untereinander in eigener Zuständigkeit.

- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Mitglied in den Vorstand berufen. Diese Entscheidung bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung oder der Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds. Dies ist den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 beratender Ausschuss (Beirat)

- Der Vorstand kann einen beratenden Ausschuss (Beirat) berufen. Die Mitglieder des Beirats müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und ihn zu beraten.
- Die Zusammensetzung und Arbeitsweise werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat jeweils bis zum 31. März für das vergangene Geschäftsjahr den Jahres- und Kassenbericht zu fertigen.
- (3) Die Prüfung des Kassenberichts erfolgt durch die/den von der Mitgliederversammlung bestimmte*n Kassenprüfer*in.

§ 11 Datenschutz

Die geltenden Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Polizeistiftung, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.